

eine Ausnahme für nothwendig, so scheint nichts Anderes möglich zu sein, als daß man für diese andern Compositionen von der für die auf der Bühne aufzuführenden vorgeschlagenen Bestimmung eine mache, nämlich in so fern sie bereits gedruckt sind.

Abg. Sachse: Ich wollte mich ebenfalls gegen §. 1 e. in Bezug auf die Verbindlichkeit gegen den deutschen Bund aussprechen. Es mögen daraus auch mancherlei Härten hervorgehen; es wird aber doch nothwendig werden, einen solchen Paragraphen nicht hinzuzufügen. Richtig wurde vom Herrn Staatsminister bemerkt, daß die Härten Folge der Annahme von §. 1 b. sein würden, und es müßte dem durch einen Zusatz abgeholfen werden, mittelst dessen solche kleine Compositionen, welche nicht zu den Bühnenstücken gehören, von der Bestimmung in Betreff des Druckes Ausnahme erleiden. Gegen §. 1 e. selbst würde ich außerdem stimmen.

Staatsminister v. Rönnert: Ich weiß nicht, an wen man eine Anfrage richten könnte: ob die Majorität auf diesen Satz einen Werth lege? Wäre dies aber der Fall, so würde nach §. 1 b. vielleicht einzuschalten sein: „andere musicalische Compositionen, so lange sie nicht durch den Druck veröffentlicht worden sind“. Ich weiß nicht, wer zur Majorität gehört.

Präsident Braun: So viel ich vorhin gehört habe, besteht in der Deputation nur Einstimmigkeit, und ich werde daher an die Deputation in ihrer Gesamtheit die Frage richten: ob sie mit dem von dem Herrn Staatsminister vorgeschlagenen Zusätze einverstanden ist?

Referent Abg. Todt: Wenn ich mich zuvörderst darüber zu erklären habe, so habe ich meinerseits nichts dagegen, wenn dieser Zusatz gemacht wird; ich würde ohnedies auf diesen Punkt noch gekommen sein. Uebrigens wiederhole ich nur nochmals, daß ich eigentlich für meine Person die Bedenken, die man hier aufstellen kann, gar nicht verkenne. Die Frage ist jedoch die, was mehr Werth im Allgemeinen habe, ob man nämlich alle gedruckten Werke überhaupt keinen Schutz gewähren, oder ob man einen geringen Theil musicalischer Werke ausnehmen will. Das ist die Frage, um die es sich dreht und die auch zur Aufnahme dieses Paragraphen Veranlassung gegeben hat. Die Deputation, ursprünglich in der Majorität und jetzt in ihrer Gesamtheit, hat aber allerdings geglaubt, daß der Schutz aller gedruckten Werke mehr Berücksichtigung verdiene, als bloß einer Gattung von musicalischen Stücken. Doch da ich meinerseits ursprünglich gewissermaßen mit der Regierung übereingestimmt habe, so habe wenigstens ich kein Bedenken, mich zu dem Zusätze, der von dem Herrn Minister vorgeschlagen worden ist, zu bekennen.

Staatsminister v. Rönnert: Es ist nicht ein Vorschlag der Regierung, weil die Regierung überhaupt der Ansicht ist, daß den öffentlich verkäuflichen Werken kein Schutz zu gewähren sei, sondern sie hat denselben nur der Deputation suppeditieren wollen.

Präsident Braun: Es ist also eine Fragstellung darauf

nicht nöthig, nachdem Se. Excellenz ausgesprochen haben, daß die Regierung habe keinen Vorschlag machen wollen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich bleibe bei den von mir geäußerten Ansichten stehen, hauptsächlich aus den schon bemerkten Gründen, und will nur noch hinzufügen, daß ich keineswegs eine Härte darin finde, wenn dem Publicum irgend ein Tonstück, ein Walzer oder ein Gesangstück vorenthalten wird, da diese Tonstücke durch die Geisteskraft eines Einzelnen producirt worden sind. Es muß daher der freien Verfügung dieses Einzelnen überlassen bleiben, welchen Gebrauch von seinen Stücken er zulassen wird. Deshalb werde ich gegen diesen Zusatzparagraphen in seinem ganzen Umfange stimmen, da ich die Consequenz bei Aufrechthaltung rechtlicher Grundsätze für wesentlich halte, als daß ich mich durch einzelne Bedenken von deren Anwendung abhalten lassen könnte.

Abg. Jani: Da die Deputation nicht geneigt zu sein scheint, den Vorschlag des Herrn Staatsministers zu adoptiren, so will ich ihn hiermit in Form eines Amendements gestellt haben.

Präsident Braun: Dann müßte ich den Herrn Abgeordneten bitten, die Fassung dieses Vorschlags nochmals zu wiederholen.

Abg. Jani: Der Herr Staatsminister wird wohl geneigt sein, die nöthige Aushilfe zu gewähren.

Staatsminister v. Rönnert: Es würden die Worte einzuschalten sein: „andere musicalische Compositionen genießen diesen Schutz nur, so lange sie nicht durch den Druck veröffentlicht worden sind“.

Präsident Braun: Der Satz, der nach dem Antrage des Abgeordneten Jani aufgenommen werden soll, würde nach den Worten folgen: „andere musicalische Compositionen genießen diesen Schutz nur, so lange sie nicht durch den Druck veröffentlicht worden sind“. Ich habe zu fragen: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Wünscht sonst Jemand in der Sache das Wort? Wenn dies nicht der Fall ist, so habe ich die Debatte für geschlossen anzusehen. Ich weiß nicht, ob der Herr Referent nochmals zum Schluß zu sprechen wünscht.

Referent Abg. Todt: Ich habe noch gar nicht zum Schluß gesprochen. Da ich nun nicht „nochmals“ zum Schluß zu sprechen habe, so werde ich wenigstens zum Schluß sprechen. Ich habe schon vorhin angedeutet, daß ich eigentlich ursprünglich die Minorität gebildet habe, weil ich die Bedenken noch gar nicht verkennen kann, die man vom Standpunkte des Principis aus gegen den Vorschlag der Deputation machen kann. Allein wenn man darüber ist, ein Gesetz zu geben, was practisch sein soll, so muß man auch die practischen Verhältnisse berücksichtigen, und aus diesem Grunde bin ich genöthigt gewesen, mich trotz der Bedenken, die ich selbst im Berichte niedergelegt habe, dem Vorschlage der Majorität anzuschließen. Ich glaube allerdings auch, daß sich eine Bestimmung der Art, daß das Gesetz auf alle musicalische Compositionen ausgedehnt werden solle, in praxi nicht wird durchführen lassen. Zu dem kommt